

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen der EnAlpin AG und dem Endbezüger von Wärmeenergie aus dem Fernwärmenetz Saas-Fee der EnAlpin AG (Kunde).

## 2. Leistungen der EnAlpin AG

### **Wärmeanschluss**

Die EnAlpin AG versorgt die Liegenschaft des Kunden mit Energie aus dem Wärmekreislauf. Diese Energie wird für die Bereitstellung der Heizenergie und der Warmwasseraufbereitung benötigt. EnAlpin betreibt die dazu notwendigen Einrichtungen.

### **Einrichtungen der EnAlpin AG**

Zum Verantwortungsbereich der EnAlpin AG gehören dezentralen Anlagen wie, der Erdspeicher, die technische Zentrale und dem Rohrleitungsnetz bis zum Hausanschluss.

### **Betrieb Fernwärmenetz**

Die EnAlpin AG betreibt die dezentralen Anlagen und stellt die Versorgung des Kunden mit der vertraglich vereinbarten Wärmemenge über eine Niedertemperaturleitung sicher. Das Fernwärmenetz ist auf einen Betrieb von minimal 8°/4°C und maximal 16°/20°C ausgelegt. EnAlpin nimmt Störungsmeldungen entgegen und behebt Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, innert angemessener Frist. Wird die EnAlpin AG wegen einer Störung in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in den Installationen der EnAlpin AG oder deren Einrichtungen beim Kunden liegen, so können die Kosten dem Kunden verrechnet werden.

### **Störungsdienst**

Die EnAlpin AG unterhält einen 24-Stunden-Pikettdienst.

### **Beizug Dritter**

Die EnAlpin AG kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung jederzeit Dritte einbeziehen.

### **3. Leistungen/Pflichten der Kunden**

#### ***Wärmebedarfsberechnung***

Die Wärmebedarfsberechnung für die Wärmebezüger ist durch den Kunden beizubringen. Der Kunde garantiert eine Rücklauftemperatur  $>4^{\circ}\text{C}$ . Sinkt die Vorlauftemperatur im Ausnahmefall auf  $8^{\circ}\text{C}$  ab, (unerwartet tiefe Speichertemperatur), so darf der Kunde in diesem Fall (und nur in diesem Fall) das Rücklaufwasser mit  $3^{\circ}\text{C}$  zurückgeben. Sobald die Vorlauftemperatur wieder bei  $10^{\circ}\text{C}$  ist, muss die minimale Rücklauftemperatur von  $>4^{\circ}\text{C}$  eingehalten werden.

#### ***Einrichtungen des Kunden***

Zum Eigentum des Kunden gehören die Wärmepumpe und die Leitungen innerhalb dessen Heizzentrale sowie die daran angeschlossenen Hausinstallationen. Als Übergabestelle zwischen den Einrichtungen des Kunden und der EnAlpin AG gelten die Anschlussflansche beim Hausanschluss. Gemäss Beilage Konzeptschema.

#### ***Elektroanschluss***

Der Elektroanschluss der hausinternen Wärmepumpe ist durch den Kunden beizubringen.

#### ***Vorschriften***

Die Heizzentrale muss nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der „Technische Anschlussvorschrift (TAV)“ der EnAlpin AG erstellt und installiert werden. Die Arbeiten sind durch eine ausgewiesene Fachperson auszuführen. Der Kunde betreibt seine Einrichtungen und stellt deren Instandhaltung sicher. Insbesondere gewährleistet er die Frostsicherheit aller Einrichtungen im Innern des Gebäudes. Bei Störungen oder Wasserverlust ergreift er die Massnahmen gemäss „Merkblatt über Verhalten bei Störfällen“.

#### ***Inbetriebnahme der Heizzentrale***

Die Freigabe zur Inbetriebnahme der Heizzentrale des Kunden erfolgt durch die EnAlpin AG. Dabei werden nach den Prüf- und Einstellarbeiten die Tarifapparate durch die EnAlpin AG plombiert.

Die Inbetriebnahme kann erfolgen, wenn der Leistungs- und Sicherheitsnachweis der Hausinstallationen (Kopie an EnAlpin AG) vorliegt. Die EnAlpin AG hat das Recht, die Einrichtungen des Kunden auf ihre vorschriftsgemässe Ausführung zu kontrollieren und bei gravierenden Mängeln die Inbetriebnahme bis zur Behebung der Mängel auszusetzen. Die EnAlpin AG erstellt ein Inbetriebnahmeprotokoll (Kopie an Kunden).

#### ***Zutritt***

Den Organen und Beauftragten der EnAlpin AG ist zur Kontrolle der Einrichtungen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) nach Vorweisen eines Ausweises Zutritt zu allen betroffenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten.

### ***Durchleitungsrechte***

Der Kunde gewährt der EnAlpin AG für den Hausanschluss auf seinem Grund unentgeltlich das Durchleitungs – und Anschlussrecht. Behindert die Wärmeleitung der EnAlpin AG ein Bauvorhaben, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten der EnAlpin AG.

### **4. Lieferungsverpflichtung**

Die EnAlpin AG verpflichtet sich zur Bereithaltung der erforderlichen Wärmemenge, an der Übergabestelle bis zur vereinbarten Heizleistung.

### ***Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen***

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Störungen
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten
- bei Störungen im Zulieferungsbereich
- bei Energieknappheit, wenn und soweit die zuständigen Bundesbehörden im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben
- Defekten am Fernwärmenetz oder der Haupt – oder Verteilleitungen

Voraussehbare längere Unterbrüche und Einschränkungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig angezeigt.

### ***Schadenersatz***

Ersatzansprüche gegen die EnAlpin AG für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Lieferungsunterbrüchen oder Lieferungseinschränkungen sind ausgeschlossen.

### ***Einstellung der Wärmelieferung***

Die EnAlpin AG ist berechtigt, in folgenden Fällen die Wärmelieferung an den Kunden einzustellen:

- Bei Benützung von Einrichtungen, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden.
- Bei rechts- oder tarifwidrigem Bezug von Wärme.
- bei Verweigerung oder Verunmöglichung des Zutritts des Beauftragten der EnAlpin AG.
- Bei Nichtbezahlung von Forderungen innerhalb der gestellten Fristen.
- Bei Nichtbehebung von Mängeln innerhalb gestellter Fristen.
- Bei eigenmächtigen Eingriffen an den Anlagen der EnAlpin AG wie z.B. Entfernung von Plomben usw.
- Bei vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen der EnAlpin AG.

Der Kunde hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

### ***Abnahmepflicht***

Der Kunde verpflichtet sich während der Dauer des Vertrages, die notwendige Wärmeenergie ausschliesslich aus der Energiequelle (Fernwärmenetz) der EnAlpin AG zu beziehen.

Beide Parteien können während der Vertragslaufzeit Massnahmen zur rationellen Energienutzung und Energieeinsparung ergreifen. Der Jahresgrundpreis wird durch diese Massnahmen nicht beeinflusst. Re-

duziert sich dadurch die Wärmebezugsmenge wesentlich, kann die Bezugsgebühr entsprechend angepasst werden.

## 5. Wärmemessung

### **Mess- und Tarifapparate**

Die für die Messung der bezogenen Wärme notwendigen Mess- und Tarifapparate (Wärmezähler) werden von der EnAlpin AG geliefert und montiert. Sie bleiben in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten. Der Kunde hat der EnAlpin AG den für den Einbau der Mess- und Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### **Messgenauigkeit / Meldepflicht**

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der üblichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend. Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind unverzüglich der EnAlpin AG zu melden.

### **Prüfung**

Die gesetzlich vorgeschriebene periodische Prüfung des Zählers erfolgt auf Kosten der EnAlpin AG. Der Kunde kann jederzeit eine amtliche Prüfung verlangen. Die Prüf-, Aus- und Einbaukosten für Zähler ausserhalb der Messtoleranz gemäss Zählerverordnung gehen zu Lasten der EnAlpin AG, andernfalls zu Lasten des Kunden.

### **Falschmessung**

Wird an einem Wärmezähler die Überschreitung der zulässigen Fehlergrenze festgestellt oder vermutet, gilt folgende Regelung.

- Liegen Dauer und Grösse der Falschmessung einwandfrei fest, erfolgt die Nachverrechnung oder Vergütung für diese Zeit, jedoch maximal bis zu einem Jahr.
- Ist die Grösse der Falschmessung, jedoch nicht deren Dauer, feststellbar, erfolgt die Richtigstellung der Verrechnung für die laufende und die vorangehende Verrechnungsperiode.
- Sind weder Grösse noch Dauer der Falschmessung feststellbar oder ist die Messung ausgefallen, so ermittelt die EnAlpin AG den Verbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen und der nachfolgenden Ableseperiode, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

## 6. Preise

Die EnAlpin AG verrechnet den Kunden folgende Leistungen:

### **Anschlusskostenbeitrag**

Die EnAlpin erstellt den Hausanschluss. Als Entschädigung hierfür erhebt sie eine Anschlussgebühr. Die einmalige Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt des Anschlusses fällig.

### **Jahresgrundpreis und Benützungsgebühr**

Für die bezogene Wärme aus dem Fernwärmenetz sind Benützungsgebühren zu bezahlen. Sie setzen sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis (CHF/kW, Anschlussleistung) und einer Bezugsgebühr multipliziert mit der bezogenen jährlichen Wärmemenge in kWh.

### **Preis Anpassungen**

Der Jahresgrundpreis (JP) sowie der Bezugspreis (BP) werden indiziert und verändern sich jährlich nach der Formel:

$$JP_{neu} = JP_{alt} \times \left( \frac{Index_{neu}}{Index_{alt}} \right).$$

$$BP_{neu} = BP_{alt} \times \left( \frac{Index_{neu}}{Index_{alt}} \right)$$

Als Index gilt der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Der Indexstand ist der Stand des Monats Juli 2014 = 103.2 (Basisjahr 2005/12 = 100 Punkte).

Die Ansätze werden erstmals per 1. Januar nach Vollendung des ersten Geschäftsjahres ab Beginn der Wärmelieferung, der Entwicklung des genannten Indexstandes angepasst.

### **7. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung an die Kunden für die Benützung des Fernwärmenetzes erfolgt in regelmässigen, von der EnAlpin AG zu bestimmenden Zeitabständen. Die EnAlpin AG hat das Recht zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder die Sicherstellung für zukünftige Wärmebezüge zu verlangen.

### **8. Zahlungsbedingungen**

Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug kann der Kunde auf dem Rechtsweg belangt werden. Ferner ist die EnAlpin AG berechtigt,

- nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen bis zu 5 Prozent zu erheben.
- Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.
- die Wärmelieferung einzustellen.

Beanstandungen des gemessenen Wärmeverbrauches berechtigen nicht, Zahlungen zurückzuhalten.

### **Berichtigungen**

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Berichtigung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten.

### ***Nachzahlungspflicht***

Bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen oder Täuschung der EnAlpin AG durch den Kunden oder deren Beauftragte hat der Kunde die zuwenig bezahlten Beiträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

## **9. Kundendaten**

Der Kunde stimmt zu, dass die EnAlpin AG im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen, insbesondere zwecks Leistungsverbesserung, Abwicklung der Kundenbeziehung oder zu Inkassozwecken, Kundendaten an ausgewählte Dritte weitergeben kann. Die EnAlpin AG darf Kundendaten nach vorgängiger Absprache mit dem Kunden auch zu Marketingzwecken für sich verwenden, soweit der Kunde die Verwendung nicht ausdrücklich untersagt hat.

## **10. Vertrag**

### ***Inkrafttreten***

Der Vertrag tritt mit der Vertragsunterzeichnung in Kraft.

### ***Bezugsbeginn***

Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme der Heizzentrale oder nach Vereinbarung. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung der jährlichen Jahresgrundpreises und der Wärmebezugskosten.

### ***Kündigung***

Dieser Vertrag wird für eine feste Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Wird er nicht 2 Jahre vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt, bleibt er jeweils weitere 5 Jahre in Kraft. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine vorzeitige Kündigung, jedoch frühestens nach 10 Jahren, möglich.

### ***Beseitigung von Anlagen***

Auf Verlangen des Kunden entfernt die EnAlpin AG nach erfolgter Kündigung durch den Kunden die Anlageteile auf Kosten des Kunden.

### ***Anpassung der Anschlussleistung***

Der Kunde kann eine Anpassung der Anschlussleistung verlangen und übernimmt damit die Kosten für die Neueinstellung des Mengenbegrenzungsventils. Die EnAlpin AG ist berechtigt, eine Anpassung der Anschlussleistung aus technischen oder betrieblichen Gründen vorzunehmen.

Seite 7

### ***Handänderung***

Der Kunde ist verpflichtet, Handänderungen der EnAlpin AG zu melden. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Contracting-Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden, einschliessend der Überbindung.

### ***Vertragsänderung***

Die EnAlpin AG und der Kunde überprüfen nach 10 Jahren die wesentlichen Bestimmungen ihrer vertraglichen Vereinbarungen.

Die EnAlpin AG behält sich vor, die vorliegenden AGB anzupassen. Solche Änderungen werden den Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Einwände nach 3 Monaten als genehmigt.

## **11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Visp.

EnAlpin AG

Ausgabe: Juli 2014